Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/9 10ObS2/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1990

Norm

GSVG §18
GSVG §76 Abs1

Rechtssatz

Ein Rückforderungstatbestand nach § 76 Abs 1 GSVG ist nicht gegeben, wenn der Versicherte nach Inanspruchnahme der Leistungen, die Gewerbeberechtigung später rückwirkend ruhend meldet, ohne daß erwiesen ist, daß er dies zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bereits beabsichtigte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2/90
  Entscheidungstext OGH 09.10.1990 10 ObS 2/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0086068

Dokumentnummer

JJR_19901009_OGH0002_010OBS00002_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at